



Osterode, den 04.07.2013

Herrn Ersten Kreisrat

Gero Geißreiter

- im Hause -

Benehmensherstellung im Rahmen der Kreisfusion gem. § 75 Abs. 1 Nr. 13 NPersVG

Sehr geehrter Herr Geißreiter,

mit Schreiben vom 17.06./ 18.06.2013 (Eingang 20.06.2013) haben Sie uns die Entwürfe des Zukunfts- und Gebietsänderungsvertrages einschl. der Anlagen mit der Bitte um Benehmensherstellung im Rahmen des § 75 Abs. 1 Nr. 13 NPersVG vorgelegt.

Die Unterlagen berühren insofern keine Entscheidungstatbestände, die der Benehmensherstellung u.a. nach § 75 Absatz 1 Nr. 6 unterliegen, sondern bestimmen zunächst einen Handlungsrahmen und die gesetzlichen Grundlagen für die weitere Fusion. Die im weiteren zeitlichen Verlauf folgenden Detaillierungen insbesondere zu personalwirksamen Maßnahmen werden weitere Beteiligungs- und damit auch Benehmensherstellungstatbestände auslösen.

Mit Bedauern haben die Personalräte feststellen müssen, dass Sie unserem Verfahrensvorschlag zur Benehmensherstellung auf der Grundlage unseres Schreibens vom 30.05.2013 nicht gefolgt sind. Somit besteht, auch aufgrund der Urlaubszeit, nur ein sehr geringer Spielraum für eine gegenseitige Kommunikation und Klärung der Sachverhalte. Aufgrund der möglichen Entscheidungsreichweite messen die Personalräte der Sorgfältigkeit der Prüfung eine sehr hohe Bedeutung bei.

In einer gemeinsamen Sitzung der Personalräte am 02.07.2013 wurden folgende Eckpunkte beraten:

- der Personalrat des Landkreises Göttingen beantragt nach § 68 NPersVG eine Fristverlängerung um 5 Werktage bis zum 11.07.2013, um eine gemeinsame Stellungnahme mit dem Personalrat des Landkreises Osterode abgeben zu können.
- der Personalrat des Landkreises Osterode führt ein Gespräch mit dem Ersten Kreisrat am 10.07.2013, in welchem u.a. zu den nachfolgenden Punkten eine Klärung herbeigeführt werden soll. Ein Gespräch mit der Verwaltungsleitung wird von Seiten des Personalrates des Landkreises Göttingen ebenfalls angestrebt.
- In der genannten Sitzung und den nachfolgenden Beratungen der beiden Personalräte wurden 5 zentrale Punkte erarbeitet:
 - **Punkt 1 beinhaltet die Bestätigung Ihrerseits über die Begrenzung der Reichweite des hier angestoßenen Benehmensherstellungsverfahrens und wurde bereits in dem 2. Abschnitt angesprochen.** Die Personalräte gehen davon aus, dass dieses Verfahren zur Benehmensherstellung den Auftakt für eine weitere Folge von weiteren Verfahren zur Benehmensherstellung u.a. nach § 75, Absatz 1 Nr. 6 darstellt. Alle personalwirksamen Maßnahmen, die in den nun vorliegenden Unterlagen angesprochen sind, werden, sobald sie konkretisiert sind, zu einem späteren Zeitpunkt vor der politischen Beschlussfassung den Personalräten rechtzeitig zur Beteiligung vorgelegt.



- Punkt 2 beinhaltet die Aufnahme des Eckpunktes 25 in den Kontext des Gebietsänderungsvertrages. Der vorliegende Entwurf listet die Eckpunkte des Beschlusses der Kreistage vom 06. bzw. 11.03.2013 zum Zusammenschluss ohne explizite Nennung des Punktes 25 auf.¹ **Auch wenn die Personalräte die Gültigkeit des Kreistagsbeschlusses sehen, so weisen sie auf die Notwendigkeit der Nennung des Beteiligungstatbestandes in dem Gebietsänderungsvertrag selbst oder in einem Schreiben mit direktem Bezug zu diesem hin.** Neben dem „Einvernehmen“ mit den politischen Gremien sind die notwendigen Beteiligungsprozesse mit den Personalvertretungen u.a. für § 8 (3)² und § 9 (2)³ deutlich hervorzuheben. Gleiches gilt für die notwendige Ergänzung zum Verfahren zur Schlichtung von Streitigkeiten nach dem NPersVG im § 18. **In diesem Zusammenhang sehen die Personalvertretungen die Bestätigung der Verwaltungsführung zur Einrichtung einer paritätisch besetzten Personalkommission als zwingend notwendig an und fordern diese erneut ein.**
- Punkt 3 beinhaltet die Regelung zur Fortgeltung der Dienstvereinbarungen und sonstiger Vereinbarungen bis zu einer neuen einvernehmlichen Lösung mit den Personalvertretungen über den Stichtag hinaus. **Dies ist zum jetzigen Zeitpunkt unabhängig von möglichen späteren tarifvertraglichen Regelungen von Seiten der Verwaltungsführung im Rahmen des § 9 (1) Gebietsänderungsvertrag⁴ zu bestätigen.**
- Punkt 4 beinhaltet die Aufnahme weiterer Kriterien, wie der Sozialverträglichkeit, der Bürgernähe und des Nachweises effizienterer Verwaltungsstrukturen /-Abläufe in die Entscheidung über die zukünftige Aufgabenverteilung zwischen einzelnen Verwaltungsstandorten. Die Gewichtung zu dem Kriterium Wirtschaftlichkeit ist in Abstimmung mit den Personalvertretungen vorzunehmen. Eine Evaluierung vorgenommener Verteilungen hat (nach den genannten Kriterien) nach einem gemeinsam mit den Personalräten noch zu bestimmenden Konsolidierungszeitraum zu erfolgen. § 10 (4)⁵ des Gebietsänderungsvertrages ist dementsprechend zu ergänzen.
- Punkt 5 beinhaltet die Frage nach möglichen Synergieeffekten im Personal- und Sachkostenbereich. **Die Personalräte erwarten eine Bestätigung der Verwaltungsführung, dass die Angaben zu den Einsparungen in der Anlage zum Finanztableau (S.4) allein der Plausibilisierung gegenüber dem MI dien(t)en. Alle Detaillierungen erfolgen erst nach der Erarbeitung in der Kommission Organisation und der Abstimmung mit den Personalräten.**

¹ „Soweit durch die Fusionsvereinbarung (Kreistagsbeschluss vom 06.03.2013 gem. Drucksachen-Nr. 0023/2013) und deren Umsetzung Rechte der Personalvertretungen betroffen sind, werden entsprechende Umsetzungsmaßnahmen erst nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens realisiert.“

² Die Vertragspartner werden vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Stichtag das Einvernehmen über Stellenpläne, Beförderungen und Höhergruppierungen herstellen. Davon ausgenommen ist die Umsetzung des KGSt-Gutachtens 2009 beim Landkreis Göttingen.

³ Die Vertragspartner werden bereits vor dem Stichtag damit beginnen, die strukturellen Veränderungen im personellen Bereich auf den Stichtag abzustimmen. Entsprechende Regelungen und Maßnahmen sollen trotz des Fortbestands der jeweiligen Personal- und Organisationshöhe einvernehmlich festgelegt werden. Dies beinhaltet auch die Festlegung neuer Dienst- bzw. Arbeitsorte vor dem Stichtag.

⁴ Die Vertragspartner wirken darauf hin, dass bis zum Stichtag die bestehenden innerdienstlichen Anweisungen, Organisationsverfügungen und sonstigen Anordnungen und Regelungen soweit wie möglich aufeinander angepasst werden, um den Übergang auf den neuen Landkreis zu erleichtern. Sie gelten solange am jeweiligen Beschäftigungsort fort, bis sie für die Kreisverwaltung des neuen Landkreises außer Kraft gesetzt oder durch entsprechende Regelungen ersetzt werden.

⁵ Sollte dem neuen Landkreis eine neue Aufgabe zufallen, ist diese im Rahmen der räumlichen Kapazitäten (eigene Räumlichkeiten gehen vor Anmietung) und der Grundsätze des Absatzes 1 neu zuzuordnen. Für den Fall, dass eine Aufgabe wegfallen sollte, ist ein Ausgleich anzustreben, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist.



Zusätzlich möchten die Personalräte anmerken, dass die getroffene Vorfestlegung auf 40 Fachdienste ohne Nennung als äußerst kritisch angesehen wird. Gleiches gilt für eine weitere Konkretisierung des virtuellen Organigramms wie durch § 10 (3)⁶ Gebietsänderungsvertrag, der die Betreuung des Verwaltungssitzes Osterode durch einen Wahlbeamten vorsieht.

Auch möchten die Personalräte darauf hinweisen, dass angesichts der nachgewiesenen Konsolidierungsmaßnahmen bei den Landkreisen das in § 3 (2)⁷ des Zukunftsvertrages notwendige Maß an Personalkosten bereits erreicht, bzw. in Teilbereichen bereits unterschritten wurde. Der unbestimmte Rechtsbegriff „notwendiges Maß“ birgt aus Sicht der Personalvertretungen das Risiko für weitere nicht begründete Personalkostenreduzierungen.

In diesem Zusammenhang verweisen die Personalvertretungen auf die aus Ihrer Sicht begründeten Risiken, dass geplante HSK-Maßnahmen (1, 5, 6, 10, 21, 22 und 23) nicht in vollem Umfang die gesetzten Einsparziele erreichen. Problematisch ist dann die Verknüpfung mit § 4 (1)⁸ des Zukunftsvertrages und der daraus folgenden Kompensationspflicht, die - so die Befürchtung - in erster Linie in weiteren Personalreduzierungen münden kann.

Zuletzt möchten die Personalvertretungen festhalten, dass über die Projektauswahl gemäß Zukunftsvertrag keine Innenwirkung erzielt wird. Bei allen vorgegebenen Standards hätte hier zumindest der Versuch unternommen werden können, ein Projekt mit dem Bezug zur Fusion und zur Zukunft des öffentlichen Dienstes in der Region einzubringen.

Die Personalvertretungen würden es sehr begrüßen, wenn die Punkte 1 bis 5 in den noch zu fertigenden Beschlussvorlagen (ggf. Protokollnotiz als Anlage) für die politischen Gremien ebenso wie in neuen Personalratsvorlagen bzw. in präzisierenden Ergänzungsschreiben zu den vorliegenden Personalratsvorlagen berücksichtigt werden würden.

Es wäre für die Beschlussfassung in den Gremien hilfreich, wenn diese Ergänzungen vor dem 10.07.2013 die Personalräte erreichen würden.

Sollten noch Änderungen in den Entwürfen des Gebietsänderungsvertrags oder des Zukunftsvertrages in Absprache mit dem MI möglich sein, so wären diese vorzunehmen.

Beide Personalräte greifen die Einladung zur Teilnahme an dem nächsten Kreisausschuss gerne auf, um ihre Positionen und Entscheidungen zu dieser Thematik dann zu erörtern.

Mit freundlichen Grüßen

Helga Heise
Personalratsvorsitzende

⁶ Ein Wahlbeamter/ eine Wahlbeamtin wird für die Betreuung des Verwaltungssitzes Osterode am Harz zuständig sein.

⁷ Die Personal- und Sachkosten sollen auf das notwendige Maß gesenkt werden.

⁸ Sollten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Abweichungen/Veränderungen von den bei Vertragsschluss vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen eintreten und dadurch das vereinbarte Konsolidierungsziel nicht erreicht werden, werden die Landkreise Göttingen und Osterode am Harz bzw. deren Rechtsnachfolger (zukünftiger Landkreis Göttingen) andere Konsolidierungsmaßnahmen so rechtzeitig beschließen und umsetzen, dass der Ausfall des Konsolidierungsbeitrags zum vereinbarten Konsolidierungsziel zeitgerecht kompensiert wird.